

**Öffentliche Sitzung
des Anwaltsgerichtshofs Berlin
II. Senat**

10781 Berlin, den 24. Februar 2016

II AGH 15/15 und II AGH 16/15

Gegenwärtig:

Rechtsanwalt [REDACTED] als Vorsitzender,

Rechtsanwalt [REDACTED],

Rechtsanwalt [REDACTED],

Richterin am Kammergericht [REDACTED],

Richter am Kammergericht [REDACTED] als Beisitzer,

Justizbeschäftigte [REDACTED] als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

In der verwaltungsrechtlichen Anwaltssache

der Rechtsanwälte [REDACTED] (II AGH 15/15) und Adrian Hoppe
(II AGH 16/15)

./.

die Bundesrechtsanwaltskammer Berlin

erschieden bei Aufruf der Sache:

1. der Antragsteller Rechtsanwalt [REDACTED] in Person und für Rechtsanwalt Hoppe die Rechtsanwälte Pusep, Dipl.-Inform. Dr. jur. Werner sowie Oberste-Dommes,
2. für die Antragsgegnerin ihr Präsident Schäfer, Vizepräsident Dr. Abend, Geschäftsführerin von Seltsmann und für sie Rechtsanwalt Prof. Dr. Kirchberg.

Beginn: 13:00 Uhr

Ende: 16:06 Uhr

Der Vorsitzende für in die Sach- und Rechtslage ein.

Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert.

Die Vertreter der Antragsgegnerin erklären, an der Produktion des Systems zur Einrichtung des beAs werde noch gearbeitet. Ein genauer Termin für den Abschluss dieser Arbeiten könne heute noch nicht genannt werden, wird aber für 2016 erwartet.

Die Vertreter der Antragsgegnerin sichern verbindlich zu, dass die Einrichtung des beA mit einer Frist von mindestens 3 Monaten öffentlich und durch individuelle Benachrichtigung der Rechtsanwälte angekündigt wird. Diese Frist sei in Abstimmung mit der Bundesnotarkammer ausreichend um sämtliche Zugangskaten nach der Bestellung innerhalb von 6 Wochen auszuliefern.

Vorgelesen und genehmigt.

II AGH 15/15

Die Parteien verhandeln mit den angekündigten Anträgen, nämlich für den Antragsteller mit dem Antrag aus den Antragschrift Bl. 1 d. A. und für die Antragsgegnerin mit den Abweisungsantrag aus dem Schriftsatz vom 4. Dezember 2015 Bl. 34 und 35 d. A.

II AGH 16/15

Die Vertreter des Antragstellers stellen den Antrag aus der Antragschrift Bl. 2 d. A. mit der Maßgabe Ziffer 2 des Antrages wie folgt am Ende zu ergänzen: , ersatzweise Ordnungshaft anzuordnen.

Der Vertreter der Antragsgegnerin beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Vorgelesen und genehmigt.

Die Sach- und Rechtslage wurde weiter erörtert.

Die Verhandlung wird von 15:01 Uhr bis 15:48 Uhr unterbrochen.

Die Beteiligten erklären wir schließen folgenden Vergleich in beiden anhängigen Verfahren:

1. Die Antragsgegnerin verpflichtet sich, das beA bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht einzurichten.
2. Diese Verpflichtung wird gegenüber dem jeweiligen Antragsteller hinfällig, wenn dieser das jeweilige Hauptsacheverfahren nicht spätestens bis zum 6. April 2016 durch Klageerhebung beim Anwaltsgerichtshof Berlin einleitet.
3. Mit Wirksamwerden dieses Vergleiches sind die Verfahren erledigt und die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.
4. Die Parteien behalten sich den Widerruf dieses Vergleiches bis zum 31. März 2016 durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Senat vor.

Vorgelesen und genehmigt.

Die Beteiligten erklären weiter: Für den Fall eines Widerrufs des Vergleichs wird allseits auf erneute mündliche Verhandlung verzichtet.

Vorgelesen und genehmigt.

Die Verhandlung wurde um 16:06 Uhr geschlossen.

Das Protokoll wurde am 24. Februar 2016 fertig gestellt.

